Stadt Varel Der Bürgermeister



Fachbereich 2 - Finanzen

Varel, 9. Juni 2023

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 137/2023

Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Erstattung überzahlter Fördermittel für den Ausbau der Grundschule Am Schloßplatz

Beratungsfolge			Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen			öffentlich	14.06.2023	Vorberatung
Verwaltungsausschuss			nicht öffentlich	22.06.2023	Vorberatung
Rat			öffentlich	29.06.2023	Entscheidung
Finanzielle Auswirkungen:					
Gesamt-kosten der Maßnahme €	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung			Sonst. einmalige oder jährliche laufende Haus- haltsauswirkungen
169.106,90	€	 			€
				<u> </u>	

Beschlussvorschlag:

Sachbearbeiterin:

gez. Anja Bartels

Der Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 169.106,90 € zur Erstattung überzahlter Fördermittel für den Ausbau der Grundschule Am Schloßplatz wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus der Liquidität.

Fachbereichsleiter:

gez. Jens Neumann

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des beschleunigten Infrastrukturausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder" wurde der Stadt Varel mit Zuwendungsbescheid vom 13.04.2021 eine Zuwendung in Höhe von **bis zu** 1.580.000 € (65 % der förderfähigen Ausgaben in Höhe von 2.431.800 € It. Kostenschätzung) für die Erweiterung der Grundschule Am Schloßplatz gewährt. Nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides musste der Abruf des Zuwendungsbetrages bereits bis zum 15.11.2021 und somit vor Abschluss der Maßnahme erfolgen.

Nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme belaufen sich die förderfähigen Ausgaben auf 2.170.604,77 €, womit gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung über alle Gewerke 261.195,23 € eingespart wurden. Mit Bescheid der Förderstelle vom 10.05.2023 wurde die Zuwendung entsprechend auf 65 % der förderfähigen Ausgaben und somit auf 1.410.893,10 € festgesetzt. Die daraus resultierende Überzahlung der Zuwendung in Höhe von 169.106.90 € ist zu erstatten.

Formal handelt es sich hierbei um eine außerplanmäßige Auszahlung, die gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Zustimmung des Rates bedarf. Die gemäß § 117 NKomVG notwendige Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung kann aus der Liquidität erfolgen.